

Satzung des Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V. (MYCEH) in der Fassung vom 14. März 2015

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Disziplinarmaßnahmen
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Schiedsgerichtsbarkeit
- § 13 Versammlungs- und Sitzungsdokumentation
- § 14 Haftungsbestimmungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15. März 1962 gegründete Verein führt den Namen Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V., abgekürzt MYCEH, und hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registriernummer VR 1103 FF eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV), des Landesverbandes Motorbootsport Brandenburg, des Landessportbundes Berlin-Brandenburg, des Kreissportbundes Landkreis Oder-Spree und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Motorwassersport
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- und Seniorensports
- c) die Mitglieder mit Boot nehmen am Fahrtenwettbewerb teil
- d) die Teilnahme an sportsspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Clubs und Verbänden
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
- i) Maßnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin, Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes auf dem Wasser und in den Uferzonen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die bei der Ausübung entstehenden Auslagen können erstattet werden. Die Erstattung ist beim Vorstand im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche erwachsene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die ersten 12 Monate gelten als Mitgliedschaft auf Probe. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die unbefristete Vereinsmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Einzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate trotz Ermahnung mit der Entrichtung der Beiträge Verzug ist.
 - e) Tod
 - f) Auflösung des Vereins
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber bis spätestens zum 30. September d. lfd. J. schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes erhält der Ehepartner oder Lebensgefährte auf Antrag ein unbegrenztes Liegerecht. Hierfür sind die Kosten in Höhe der jeweils gültigen Beträge und sonstige Zahlungen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Das Liegerecht endet in sinngemäßer Anwendung der Festlegungen in der Clubordnung.

6. Im Falle Pkt.3. d) erfolgt die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Ansprüche sowie Rechte am Vermögen gegenüber dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wie Beitragszahlungen und bestehende Verpflichtungen bleiben bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Sportobjektes nach Maßgabe entsprechender Ordnungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu richten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Entscheidungen des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, grundsätzlich den Stander des Vereins zu führen.
5. Von jedem Mitglied wird insbesondere erwartet, dass es sich bei sportlichen Veranstaltungen auf dem Wasser vorbildlich verhält.
6. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf einen Sommer- und Winterliegeplatz.
7. Jedes Mitglied hat
 - a) ein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - e) Verschwiegenheit über interne Vereinsbelange zu wahren
 - f) Loyalität gegenüber dem Verein *zu zeigen*
 - g) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
(Bringschuld des Mitglieds)
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung einen jährlichen finanziellen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Zur Umsetzung des Vereinszieles sind Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Leistungen sind Bestandteil des Mitgliedsbeitrages. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Jugendliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

Bei Vorliegen triftiger Gründe können auf Beschluss des Vorstandes gegen Mitglieder Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden.

Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Solche Gründe sind u. a.

- a) Verstöße wegen satzungsmäßige Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Motorwassersportes und des Umweltschutzes
- c) Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) gerichtliche Verurteilungen wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Ermahnung
- b) Abmahnung
- c) Ausschluss aus dem Verein

Vor der Entscheidung über den Ausspruch einer Maßregelung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung über die Verfehlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Berufung an die Schiedskommission innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses möglich.

Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges gegenüber staatlichen Gerichten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, Motorbootstouristik, Motorbootrennsport sowie den Verein oder um den Dachverband besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

Sie sind stimmberechtigt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kassenprüfer

Die Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter.

Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen können erstattet werden. Eine mögliche Erstattung ist im Vorfeld beim Vorstand zu beantragen und wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise (Quittungen, Rechnung u. ä.) erstattet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung des Finanz- und Sportplanes, des Revisionsberichtes sowie die Bestätigung für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Kommissionen
 - g) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gem. § 11 getroffen wurden,
 - k) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - l) Wahl der Kassenprüfer
 - m) Beschlussfassung über Anträge
 - n) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - o) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail bzw. mit dem Aushang im Schaukasten des MYCEH.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Einladung wird ebenfalls auf der internen Internetseite des Vereins jedem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Es entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der satzungsgemäßen Mehrheit nicht mit.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) jährliches Finanzbudget und Investitionen
- e) Berufung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern

7. Über die Anträge kann mit mehrheitlicher Zustimmung durch Handzeichen entschieden werden.
8. Bei begründeten Anträgen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine entsprechende außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen.
9. Wahlen können in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen; geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein anwesendes Vereinsmitglied eine solche verlangt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt namentlich nach Ämtern.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich für ein Amt zur Wahl zu stellen oder andere Mitglieder vorzuschlagen.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Verantwortlichen für Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung
 - e) dem Verantwortlichen für Kultur, Umwelt und Arbeits- und Unfallschutz
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei immer die Stimmen von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern in der Stimmenmehrheit erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, erarbeitet Vorschläge für die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke der Mitgliederversammlung den Einsatz von Ausschüssen vorzuschlagen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand ist für die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen *verantwortlich*.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren in der Hauptversammlung gewählt.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden die geschäftsführende Leitung. Je zwei Mitglieder der geschäftsführenden Leitung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden einmal monatlich einberufen. Der Vorstand ist nur unter Mitwirkung von mindestens 3 geschäftsführenden Mitgliedern beschlussfähig.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

6. Der Vorstand hat das Recht, im Bedarfsfall Vorstandsämter kommissarisch zu besetzen, bis die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlich begründetem Antrag die Beiträge ganz oder teilweise zu stunden oder in Ausnahmefällen teilweise oder ganz zu erlassen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu informieren.
8. Bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes hat dieses unverzüglich alle Unterlagen *des Vereins* und Obliegenheiten dem Vorstand zu übergeben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt ausüben. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wieder gewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Geschäftsführung, der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
3. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. Ad hoc – Prüfungen.
4. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Prüfbericht muss einheitlich sein. Er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
6. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Die Schiedskommission entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
3. Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder der Schiedskommission sein.
5. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Behandlung besonderer Fragen weitere Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem Bericht zu erstatten hat.

§ 13**Versammlungs- und Sitzungsdokumentationen**

Über sämtliche Beratungs- und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Tonaufzeichnungen sind nach Zustimmung ausschließlich zum Zweck der Protokollherstellung durch den Protokollanten zulässig. Nach Bestätigung des Protokolls durch die Mitgliederversammlung, sind sämtliche Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 14**Haftungsbestimmungen**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gäste im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16**Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17**Inkrafttreten**

Die durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2003 beschlossene Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Fassung am 14.03.2015 von der Mitgliederversammlung des Motoryacht-Club Eisenhüttenstadt e. V., abgekürzt MYCEH, beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.